

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

Autotest Südtirol G.m.b.H.
Fabrikstraße 7
39045-Franzensfeste/Mittewald (BZ)
Italien
Steuernummer IT 01703870210

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2** Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Autotest Südtirol G.m.b.H., in schriftlicher oder elektronischer Form und sind deren wesentlicher Bestandteil.
- 1.4** Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Zustandekommen von Vertragsbindungen - Schriftform

- 2.1.** Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen von Autotest nachweislich widersprochen wird.
- 2.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Autotest. Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind für Autotest nur dann verbindlich, wenn diese von Autotest gesondert anerkannt werden.
- 2.3** Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4** Lieferplanabrufe aufgrund von Rahmenverträgen/Lieferplänen werden mit Zugang beim Lieferanten wirksam. Sollte der Lieferant einen Lieferabruf aufgrund der Mengen oder Termine nicht erfüllen können, muss er dies binnen 24 Stunden nach Zugang des Lieferabrufes Autotest schriftlich mitteilen, unter Nennung des frühestmöglichen Liefertermins.
- 2.5** Bestellungen, Lieferplanabrufe, Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Im Rahmen des Verkehrsüblichen genügen dem Schriftformerfordernis auch Erklärungen mittels Datenfernübertragung, E-Mail oder Telefax.

3. Vertragsänderungen

- 3.1** Autotest ist im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant berechtigt, jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant wird unverzüglich die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Preise und Liefertermine durch eine geeignete Dokumentation darlegen.
- 3.2** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Autotest keine Änderungen des Liefergegenstandes vornehmen, insbesondere keine Materialien austauschen und nicht den Herstellungsort, die Maschine oder die Spezifikation des Liefergegenstandes ändern.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

3.3 Der Lieferant wird Änderungen des Liefergegenstandes vorschlagen, wenn dies aufgrund technischer Anforderungen notwendig ist und wird bei seinem Vorschlag Auswirkungen auf Preise und Liefertermine schriftlich darlegen. Auch eine solche vorgeschlagene Änderung durch den Lieferanten wird nur dann wirksam, wenn Autotest ausdrücklich schriftlich, auch im Hinblick auf die Preis- und Terminauswirkungen, zustimmt.

3.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er die technischen Unterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Lastenhefte, Spezifikationen) und sonstigen technischen Vorgaben versteht und befolgt. Bei Unklarheiten wendet sich der Lieferant an den zuständigen Mitarbeiter von Autotest. Es wird erwartet, dass der Lieferant alle offenen Fragen bereits in der Produktplanungsphase einer Klärung zuführt. Alle Änderungen der technischen Vorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Autotest. Mündliche Absprachen sind unzulässig. Der Lieferant ist Autotest im Falle einer Änderung ohne vorherige Zustimmung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Lieferungen – Termine

4.1 Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Autotest erteilt im Rahmen der dem Lieferanten übermittelten Lieferplanabrufe eine Fertigungsfreigabe von zwei Wochen für Fertigteile und eine Materialbeschaffungsfreigabe von weiteren zwei Wochen für Vormaterial. Darüber hinausgehende Termine sind unverbindliche Vorschauwerte. Soweit weiterreichende Fertigungsfreigaben schriftlich erfolgen, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Autotest hat keine Abnahmeverpflichtung für bereits gefertigte Teile, welche die festgesetzte Fertigungsfreigabe überschreiten, sowie für Material, das die Materialfreigabe überschreitet. Autotest behält sich das Recht vor, Termine und Mengen, die noch nicht durch den Zeitablauf verbindlich geworden sind, dem Bedarf anzupassen.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der in dem Bestellung/Lieferplanabruf genannten Wareneingangsstelle.

4.3 Autotest ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Die Gefahr des Untergangs für Waren, die vor dem Liefertermin geliefert wurden, trägt der Lieferant. Eine vorzeitige Lieferung führt zu keiner vorzeitigen Zahlungsfälligkeit. Autotest ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. Autotest ist berechtigt, Lieferabrufe aufzuschieben oder eine vorübergehende Aussetzung vorgesehener Lieferungen anzuordnen, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Waren berechtigt ist.

4.4 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er die bestellende Abteilung von Autotest unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Lieferungen dürfen nicht in Teillieferungen erfolgen, sondern müssen in ihrer Gesamtheit ausgeführt werden, es sei denn, Autotest stimmt einer Teillieferung ausdrücklich zu. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge vom Lieferanten aufzulisten.

4.6 Im Falle von Änderungen in der Serie und dadurch bedingter Umstellung auf neue Materialien/Bauteile, muss der Lieferant spätestens eine Woche nach Umstellung Überhänge bei Autotest anmelden.

4.7 Der Lieferant ist verpflichtet auch während seiner Betriebsferien die Auslieferungen an oder für Autotest sicherzustellen.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

4.8 Der Lieferant ist in keinem Falle und aus keinem Grund berechtigt, Lieferungen auszusetzen. Auch Streitfälle bezüglich Qualität, Mengen, Preise, Zahlungen berechtigen dem Lieferanten keinen Lieferstopp.

4.9 Der Lieferant muss ein wirksames System zur Ein- und Auslagerung aller Rohmaterialien, Komponenten, Baugruppen, halbfertigen und fertigen Produkte nach dem FIFO-Prinzip einführen und unterhalten

4.10 Der Lieferant hat ein Notfallkonzept zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit zu erarbeiten und diesen Autotest darzulegen. Der Lieferant stellt eine 24 Stunden Erreichbarkeit sicher. Der Lieferant hält neben der für den nächsten Abruf kommissionierten Menge einen jederzeit verfügbaren FIFO-Sicherheitsbestand an i.O.-Ware zur Abrufdeckung von minimal einem Folgeabruf vor. Autotest ist berechtigt, die Sicherheitsbestände nach einer Vorankündigungszeit von zwei Stunden während der normalen Geschäftszeit beim Lieferanten zu überprüfen. Bei jeder Unterschreitung dieses FIFO-Sicherheitsbestandes ist der jeweils zuständige Disponent von Autotest unverzüglich über diesen Sachverhalt sowie den voraussichtlichen Zeitraum bis zur Wiederauffüllung des FIFO-Sicherheitsbestandes schriftlich zu unterrichten. Der Sicherheitsbestand wird ohne weiteres Zutun von Autotest sofort, spätestens binnen zwölf Stunden nach Eintritt der Unterschreitung wieder aufgefüllt.

4.11 Auf jedem Lieferschein sind Absender, Anlieferadresse, Artikelbezeichnung, Autotest-Artikelnummer, Autotest-Bestellnummer und Liefermenge anzuführen. Wird eben genannter Ablauf nicht eingehalten, kann die Ware bei Autotest nicht ein gebucht und die Rechnung somit nicht bezahlt werden.

4.12 Physische Erstmuster sind separat aufzubereiten und immer mit getrenntem Lieferschein anzuliefern. Der Lieferschein enthält gut sichtbar den Vermerk „Erstmuster“.

Die Erstmuster sind zusammen mit dem VDA-EMPB und den dazugehörigen Unterlagen, an den in der Bestellung genannten Ort anzuliefern. Ist der EMPB bereits vorab elektronisch an die Bestelladresse gesendet worden, so ist dies ausdrücklich auf den Lieferpapieren zu vermerken.

4.13 Warenetiketten sind laut übermittelter Arbeitsanweisung anzubringen. Für Fremdfertiger gilt, dass nach Bearbeitung die vorhandene Etikette durch eine neue mit aktuellem Bearbeitungsstand überklebt wird.

5. Lieferverzug

5.1 Der Lieferant ist Autotest zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

5.2 Hat der Lieferant einen Lieferverzug verursacht, so kann Autotest entweder Erfüllung verlangen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (die Nachfrist beträgt im Regelfall 10 Werktage) den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Verzugsstrafe in Höhe von 2% des Auftragsvolumens pro Verzugstag bis maximal 10% des gesamten Auftragsvolumens ist in jedem Fall geschuldet.

Außerdem behält sich Autotest das Recht vor, den über die Verzugsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5.3 Wurde die in Art. 5.2 vorgesehene Nachfrist vom Lieferanten nicht genützt, so kann Autotest durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Autotest hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht Autotest, sofern der Lieferverzug durch zumindest Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat Autotest dem Lieferanten zurückzustellen.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

6. Versand - Verpackung - Transportgefahr - Eigentumsübergang - Anwendbare Incoterms

6.1 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden. Die mitgeteilten Bestimmungen von Autotest sind wesentlicher Vertragsbestandteil und vom Lieferanten zu beachten und strikt einzuhalten.

6.2 Den Lieferungen sind immer die vorgeschriebenen Warenbegleitpapiere beizufügen. Auf die Regelungen von Autotest wird verwiesen. Autotest akzeptiert keine Lieferungen, denen keine Warenbegleitpapiere entsprechend den Vorschriften beiliegen.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen so genannten Ursprungsnachweis der Liefergegenstände zu führen (Langzeitlieferantenerklärung), d. h. der Lieferant muss Autotest sowohl die benötigte Erklärung über den Handels- und Präferenzrechtlichen-Ursprung der Ware rechtzeitig zuleiten, also einen Ursprungswechsel unverzüglich unaufgefordert anzeigen. Ebenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

6.4 Falls der Lieferant die nicht rechtzeitige Übergabe der oben aufgeführten Dokumente, Liege- oder Lagerzeiten verursacht, werden dem Lieferanten alle entsprechenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.5 Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichen über Eigenschaften, Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere, Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig und verständlich abzufassen.

6.6 Wenn der Lieferant nicht die vorgeschriebene und freigegebene Verpackungsart verwendet, behält sich Autotest vor, ihm die hierdurch entstehenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Der Wechsel von einer Standardverpackung zu einer Alternativverpackung muss von Autotest zuvor genehmigt werden. Vor Verwendung einer anderen Verpackung muss deren Art und Fassungsvermögen vereinbart werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungs- und Kennzeichnungsprozesse so weit zu überprüfen und zu kontrollieren, wie dies erforderlich ist, um die Konformität mit den vorgegebenen Anforderungen sicherzustellen.

6.7 Das Eigentum an den Waren und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen in dem Zeitpunkt und an dem Lieferort über, der im Liefervertrag bestimmt ist.

6.8 Gefahrenübergang:

Die Ware gilt als „geliefert Zoll bezahlt– delivered duty paid“ (DDP) verkauft.

6.9 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6.10 Nach getätigter Anzahlung geht das Rohmaterial (Stahl, Aluminium, Produktionsmaterial, etc.) in Autotest Eigentum über.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Die Zahlung für Bauteile, Lackierung, Verchromung, Transporte, Dienstleistung, etc. erfolgt, soweit Autotest prüffähige Rechnungen vorliegen, innerhalb 60 Tage Ende Monat nach Rechnungsstellung.

Unsere Zahlungsziele sind wie folgt:

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

- Bei Vorkasse 7% Skonto
- Bei Zahlung binnen 14 Tagen 4% Skonto
- Bei Zahlung binnen 30 Tagen 2% Skonto
- Bei Zahlung binnen 60 Tagen Ende Monat netto

Die Wahl des Zahlungstermins wird zwischen dem Lieferant und Autotest schriftlich festgelegt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.3 Die eingehende Originalrechnung eines Lieferanten muss die jeweils einschlägigen gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Zusätzlich müssen auf allen Rechnungen die Lieferschein- und Lieferplanbeziehungsweise (bzw.) Bestellnummer vermerkt sein sowie die Zahlungsbedingungen und die Bankverbindung (vermerkt sein). Die Rechnung muss im Original ausgestellt werden und in allen Teilen korrekt sein.

7.4 Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung führen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.

7.5 Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren, berechtigen Autotest, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.

7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Autotest im gesetzlichen Umfange zu.

7.7 Auf jeden/jede Lieferschein/Rechnung sind Absender, Anlieferadresse, Artikelbezeichnung, Autotest-Artikelnummer, Autotest-Bestellnummer und Liefermenge anzugeben.

7.8 Konzernverrechnungsklausel: Autotest ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Autotest oder einer mit Autotest verbundenen Gesellschaft, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der oben bezeichneten Firmen hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle von Autotest gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Satz 1 aufgeführten Gesellschaften gegen den Lieferanten zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Lieferant diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von Autotest gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

8. Qualität - Wareneingangskontrolle - Mängelrüge – Besichtigungsrecht

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, 100% fehlerfreie Ware anzuliefern.

8.2 Die „Qualitätssicherungsvereinbarung“ von Autotest ist wesentlicher Vertragsbestandteil und vom Lieferanten zu beachten und strikt einzuhalten.

8.3 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Autotest verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, Autotest in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8.4 Im Hinblick darauf, dass zwischen Autotest und Lieferant die Regelungen der „Qualitätssicherungsvereinbarung“ gelten, beschränkt sich der Umfang der Wareneingangskontrolle durch Autotest auf Folgendes: Autotest ist zur Wareneingangskontrolle lediglich in Bezug auf Identität, Mengen, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden verpflichtet. Es wird verwiesen auf die Regelungen der Autotest betreffend Warenannahme und Wareneingangskontrolle (verwiesen).

8.5 Eine Bezahlung von Waren ist keine Billigung mangelhafter Waren und ebenso entbinden Untersuchungen durch Autotest oder seinen Kunden den Lieferanten nicht von seiner Haftung für mangelhafte Waren.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

8.6 Mängel der Lieferung hat Autotest, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.7 Autotest ist berechtigt, nach Vorankündigung während der betrieblichen Öffnungszeiten den Betrieb des Lieferanten zu betreten und zu besichtigen zwecks Prüfung der Räumlichkeiten, Waren, Materialien, der Produktion der Waren und aller vom Lieferanten für die Lieferung verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen (zu betreten und zu besichtigen).

9. Wettbewerbsfähigkeit

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren in Bezug auf Preise, Technik, Qualität und Design wettbewerbsfähig bleiben.

9.2 Falls Autotest eine vergleichbare Ware zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert der Käufer den Lieferanten hierüber schriftlich und setzt ihm eine angemessene Frist, um die Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen. Der Lieferant wird intern Maßnahmen prüfen und durchführen, um die Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen. Er stellt diese Maßnahmen Autotest zusammen mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Dieses korrigierte Angebot des Lieferanten hat innerhalb der von Autotest gesetzten angemessenen Frist die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Ware wieder herzustellen.

9.3 Autotest und Lieferant sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

9.4 Legt der Lieferant innerhalb der gesetzten angemessenen Frist kein wettbewerbsfähiges Angebot vor, ist Autotest zur Kündigung gemäß Ziffer 15 berechtigt.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

10. Serienauslauf – Ersatzteile

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens eine Woche nach dem offiziellen Serienauslauf (EOP - End of Production) alle Überhänge an Material/Bauteilen bei Autotest anzumelden. Spätere Anmeldungen werden von Autotest nicht anerkannt und gehen zu Lasten des Lieferanten.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Ersatzteilbedarf für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab offiziellen Serienauslauf der einzelnen Bauteile, die Gegenstände des Liefervertrages sind, sicherzustellen. Die Ersatzteile müssen die gleichen Konformitäts- und Qualitätsanforderungen erfüllen, wie die in Serie gefertigten Teile.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Verhältnis zu seinen Lieferanten die gleiche vertragliche Regelung zu vereinbaren.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen und dass sie frei sind von Mängeln jeglicher Art, insbesondere funktionsfähig sind und einwandfrei verarbeitet wurden. Der Lieferant ist von Autotest über die beabsichtigte Verwendung der Waren informiert worden und gewährleistet, dass die Waren für die genannten Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind.

11.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Autotest Folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) gibt Autotest dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung, es sei denn, dass dies für Autotest unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem Verlangen der Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, kann Autotest insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann Autotest nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Autotest nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den zukünftigen nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Autotest Nacherfüllung oder Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen sämtlichen Kosten und Aufwendungen wie insbesondere Transportkosten sowie Arbeitskosten, Materialkosten, Maschinen- und der Aus- und Einbaukosten verlangen.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung, kann Autotest Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den Autotest durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

11.3 Autotest ist berechtigt, mit dem Endkunden Feldschadensregulierungsvereinbarungen zu treffen und Kosten für den Austausch oder Schadensersatz zu pauschalieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die gegenüber Autotest dadurch geltend gemachten Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit sie auf seine mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind. Für die Teilerückführung, Analyse und Ermittlung der Anerkennungsquoten und der Kostenermittlung gelten die Vereinbarungen der Endkunden mit Autotest. Zur Reduzierung des Teilerückführungs- und Analyseaufwands aller weltweiten Schadenteile im Sachmängelhaftungsfall werden in der Regel Stichproben aus dem Schadteilvervolumen durchgeführt. Werden von Autotest oder dem Fahrzeughersteller die tatsächlichen Ausfallzahlen anstelle der errechneten ermittelt, so gelten diese. Der Lieferant verpflichtet sich zur anteiligen Übernahme der Autotest entstehenden Aufwendungen, die durch den Lieferanten verursacht sind.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

11.4 Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden von Autotest geliefert wurde und soweit dem Käufer die mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden von Autotest oder von diesem beauftragten Dritten als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Ware an.

11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt (1) 36 Monate bei Fahrzeugen, für alle Märkte (ausgenommen der nordamerikanische Markt) und (2) 48 Monate bei Fahrzeugen für den nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko), jeweils nach Erstzulassung des Fahrzeuges, in das die Ware oder Teile davon eingebaut wurden. Für den Fall jedoch, dass Autotest seinen Kunden eine längere oder kürzere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese Gewährleistungsfrist als vereinbart, maximal jedoch 60 Monate nach Produktionsdatum des Fahrzeuges.

11.6 Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte von Autotest gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten.

12. Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Autotest von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Autotest oder dem Endkunden veranlassten Rückrufaktion ergeben.

12.3 Der Lieferant haftet auch für seine Vertreter oder Zulieferer im gleichen Maße, wie für eigenes Verhalten.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen, insbesondere eine Produkthaftpflichtversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag. Der Lieferant hat Autotest ein entsprechendes Versicherungszertifikat spätestens 7 Tage nach der Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

13.2 Der Lieferant stellt Autotest und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen frei. Dies umfasst alle Schäden, Forderungen und Ansprüche aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen durch den Vertrieb, die Vermarktung, die Herstellung, die Veräußerung, das Anbieten zur Veräußerung oder die Nutzung der gelieferten Waren einschließlich Rechtsverfolgungskosten.

13.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Ware nach, von Autotest übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Autotest hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich vom Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

13.5 Der Lieferant wird Autotest rechtzeitig die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren mitteilen.

13.6 Sofern nicht im Liefervertrag abweichend geregelt, werden alle Zeichnungen, Modelle und Spezifikationen sowie alle vom Lieferanten ausgearbeiteten und an Autotest übergebenen Informationen ausschließliches Eigentum von Autotest beziehungsweise erhält Autotest ein weltweites, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Der Preis für die Übergabe der Rechte beziehungsweise die Einräumung des Nutzungsrechtes ist in dem Preis der Lieferung enthalten. Mit der Übertragung des Eigentums beziehungsweise des ausschließlichen Nutzungsrechtes verfügt Autotest daher frei über die gesamten Dokumentationen und Informationen.

13.7 Soweit der Kunde dem Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten zur Verfügung stellt sowie Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheft und sonstige Unterlagen, behält sich Autotest die Urheberrechte vor; diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Autotest zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von Autotest zu verwenden. Nach Abwicklung des Liefervertrages sind die Informationen unaufgefordert an Autotest zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

13.8 Sind Schutzrechte des Lieferanten für die Nutzung der Waren durch Autotest und/ oder seine Abnehmer erforderlich, räumt der Lieferant Autotest und dessen Kunden die weltweite, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz ein, die Waren umfassend zu verwenden, zu vertreiben, zu vermarkten, zu veräußern, zur Veräußerung anzubieten, zu besitzen, zu ändern, zu reparieren, herzustellen und nachzubauen.

13.9 Der Lieferant erklärt, dass die Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte keine gewerblichen/geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, die von Dritten gehalten werden.

13.10 Der Lieferant bestätigt, dass er der rechtmäßige Inhaber der gewerblichen Schutzrechte ist oder dass er von den rechtmäßigen Inhabern die Genehmigung erhalten hat, Dritten deren Nutzung zu gestatten.

14. Ordentliche Kündigung

14.1 Autotest ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist (von) 3 Monaten gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat Autotest dem Lieferanten die folgenden Beträge zu erstatten:

- a) Den vereinbarten Preis für unbezahlte und bereits gelieferte Waren, die frei von Mängeln sind;
- b) Den vereinbarten Preis für alle fertig gestellten Waren, die in Übereinstimmung mit einem Liefervertrag gefertigt und noch nicht an den Käufer geliefert wurden;
- c) Die tatsächlichen direkten Kosten von unfertigen Erzeugnissen und von Rohstoffen, die der Lieferant aufgrund der Bereitstellung von Waren im Einklang mit einem Liefervertrag aufgewendet hat, soweit solche Kosten angemessen sind, jedoch abzüglich dem Wert von unfertigen Erzeugnissen und von Rohstoffen, die der Lieferant nachfolgend mit Genehmigung von Autotest gebraucht oder verkauft. Soweit ein Fall der Klausel 14.1 a), b) oder c) vorliegt, sind Autotest die Waren und Rohstoffe auf Verlangen zu liefern.

14.2 Autotest ist in keinem Fall verpflichtet, für fertig gestellte Waren, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe zu bezahlen, die bestellte Mengen oder die Abnahmepflicht von Autotest gemäß Klausel 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen überschreiten. Autotest muss auch keine Waren oder

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

Materialien vergüten, die sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befinden oder leicht zu vermarkten sind.

14.3 Dieses ordentliche Kündigungsrecht gilt zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten von Autotest, einen Liefervertrag vorzeitig zu beenden.

14.4 Der Lieferant ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gegenüber Autotest zu kündigen.

Im Falle einer Nichteinhaltung der oben genannten Kündigungsfrist trägt der Lieferant alle anfallenden Verlagerungskosten (z.B. Verlagerung der Werkzeuge, Unterlagen, usw.).

14.5 Im Falle einer Kündigung von Seiten des Lieferanten der Rahmen- und/oder Projektverträge verpflichtet sich der Lieferant die Entwicklungs- und Projektaufnahmekosten, sowie die durch die Kündigung und Verlagerung des Projekts entstandenen Kosten unverzüglich an Autotest rück zu erstatten. Der obenstehende Satz gilt auch im Falle einer Kündigung von Autotest aus wichtigem Grund (i.S.d. Klausel 15 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen).

15. Kündigung aus wichtigem Grund

15.1 Autotest ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund gegenüber dem Lieferanten vollständig oder teilweise mit angemessener Auslauffrist zu kündigen, ohne dass dadurch ein Ausgleichszahlungsanspruch nach Klausel 14 entsteht, wenn

- a) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, keine Abhilfe schafft;
- b) der Lieferant zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens stellt oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird;
- c) eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse im Unternehmen des Lieferanten vollzogen wird, aufgrund derer von Autotest eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein direkter Wettbewerber von Autotest sich mit mehr als 25 Prozent am Unternehmen des Lieferanten beteiligt;
- d) der Lieferant oder beim Lieferanten beschäftigte Personen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns oder dem jeweiligen Kunden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Wettbewerb oder Korruption beziehungsweise deren Vermeidung begehen, also insbesondere Vermögensstraftaten wie Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Kartellverstöße jeglicher Art, Korruptionsstraftaten wie Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Zahlung, Fordern oder Annahme von Schmiergeldern.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferverträge in dem Umfang fortzuführen, in dem diese nicht gekündigt sind.

15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht zusätzlich zu etwaigen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten von Autotest, den Liefervertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu beenden.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

16. Überlassene Werkzeuge - Fertigungsmittel - Beistellungen - Käufereigentum für Werkzeuge

16.1 Alle dem Lieferanten von Autotest oder dem Endkunden zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sind nach Vorgabe von Autotest deutlich und dauerhaft als Eigentum von Autotest oder Endkunden körperlich unverlierbar zu kennzeichnen und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren.

16.2 Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel, die ihm von Autotest oder vom Endkunden zur Verfügung gestellt wurden, zur Herstellung von Teilen für andere Kunden zu benutzen, es sei denn, Autotest hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen, die Eigentum von Autotest beziehungsweise des Endkunden sind, gegen Schäden aller Art und Verlust ausreichend zu versichern. Der Lieferant hat bereitgestellte Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Dazu führt der Lieferant an diesen Werkzeugen, Prüf- und Betriebsmitteln erforderliche Reparaturen und Maßnahmen zur vorbeugenden Wartung und Instandhaltung auf eigene Kosten durch und weist diese auf Verlangen nach. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes oder Untergangs für bereitgestellte Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Lieferanten befinden.

16.4 Der Lieferant hat mit den bereitgestellten Werkzeugen, Prüf- und Betriebsmitteln sowie Waren-Beistellungen vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und Autotest hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftungen, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der bereitgestellten Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen folgen oder damit im Zusammenhang stehen, schadlos zu halten.

16.5 Sollten die bereitgestellten Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel und Waren-Beistellungen nicht mehr eingesetzt werden, informiert der Lieferant die zuständige Abteilung von Autotest und fordert entsprechende Anweisungen. Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Anweisung von Autotest entsorgt werden.

16.6 Autotest oder dessen Endkunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und die überlassenen Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen zu besichtigen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

16.7 Autotest hat das Recht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung, die überlassenen Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen zu entfernen oder deren Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von Autotest hin hat der Lieferant die überlassenen Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an Autotest oder dessen Endkunden zu liefern. Autotest vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich überlassener Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sowie Waren-Beistellungen. Der Lieferant darf der Herausgabe insbesondere nicht entgegenhalten:

- a) Einrede der Unwirksamkeit der Kündigung des Lieferverhältnisses;
- b) Einrede der Nichtamortisation der Umlage von Aufwendungen für Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel oder Folgevorrichtungen, Wartung und Instandhaltung. Steht dem Lieferanten ein Anspruch auf Zahlung von nicht amortisierten Kostenanteilen dieser Mittel zu, so ist Autotest berechtigt, nach Herausgabe diese Kostenanteile zu erstatten. Mit der Kostenerstattung erlangt Autotest, sofern er noch nicht Eigentümer sein sollte, das Eigentum an den Werkzeugen, Prüf- und

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

Betriebsmitteln und an Folgewerkzeugen. Der Lieferant hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

16.8 Sofern Autotest oder sein Endkunde nicht Eigentümer der Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel sind, erhalten sie zur Sicherung der Belieferung das Kaufoptionsrecht bezüglich dieser Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel und Folgevorrichtungen. Im Falle der Unterbrechung der Belieferung aus jeglichem Grund können Autotest oder der Endkunde innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Unterbrechung das Kaufoptionsrecht bezüglich der nichteigenen Werkzeuge, Prüf- und Betriebsmittel und Folgevorrichtungen ausüben. Der Kaufpreis hierfür entspricht dem noch nicht amortisierten Kostenanteil der Aufwendungen seitens des Lieferanten. Unterlieferanten des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

16.9 Sofern Autotest dem Lieferanten Teile beistellt, behält sie sich das Eigentum daran vor. Bearbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für Autotest vor. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung erwirbt Autotest das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der ihm gehörenden Sachen zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

17. Sicherheit - Umwelt - Gefahrstoffe – Freistellung

17.1 Der Lieferant garantiert, dass nur Material eingesetzt wird, das den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen (z. B. der Reach-Richtlinie), für eingeschränkte giftige und gefährliche Stoffe entspricht und den jeweils geltenden Vorschriften über Umwelt, Hygiene, Sicherheit, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern (entspricht).

17.2 Im Rahmen von Entwicklungsarbeiten ist das nach dem Stand der Technik und Wissenschaft jeweils umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur stofflichen Wiederverwertung des Bauteils beziehungsweise der Baugruppe aufzuzeigen.

17.3 Gefährliche (insbesondere toxische oder leicht entflammbare) Stoffe, die mit schriftlichem Einverständnis von Autotest erlaubtermaßen geliefert werden, sind als solche äußerlich sichtbar zu kennzeichnen und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter an Autotest zu übermitteln.

17.4 Wenn Autotest wegen Verstoßes durch den Lieferanten gegen die vorstehenden Verpflichtungen durch behördliche Maßnahmen oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant Autotest von solchen Maßnahmen und Ansprüchen sowie den Kosten der Rechtsverfolgung auf erste schriftliche Anforderung freizustellen.

17.5 Krebserzeugende, giftige oder erbgutverändernde Inhaltsstoffe sind gänzlich verboten. Eine Gesundheitsgefährdung des Anwenders bei ordnungsgemäßem Gebrauch muss in jedem Fall ausgeschlossen werden.

**Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Autotest Südtirol G.m.b.H.**

UP02_FB13

Rev.:3.0

18. Höhere Gewalt

18.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18.2 Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens von Leistungen auf Seiten des Lieferanten aufgrund von Umständen gemäß Klausel 18.1 ist Autotest berechtigt

a) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden;

b) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die Autotest vorgibt und zu Preisen, wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern.

Sollte die Verzögerung 30 Tage überschreiten, kann Autotest den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren gemäß Klauseln 14.1 und 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erwerben, kündigen.

19. Geheimhaltung – Werbung

19.1 Der Lieferant ermächtigt Autotest, Daten in Bezug auf sein Unternehmen zu speichern und zu verwenden. Diese werden nach den Grundsätzen rechtmäßiger Korrektheit und auf jeden Fall streng vertraulich verarbeitet. Die Daten werden in elektronischer und/oder Papierform in Archiven registriert, organisiert und aufbewahrt. Die Verwendung der Daten erfolgt zu administrativen und statistischen Zwecken, zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten sowie zur Aktualisierung der Stammdaten aller natürlichen oder juristischen Personen, mit denen Autotest Vertragsbeziehungen unterhält.

19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen oder Daten, die ihm im Laufe oder gelegentlich bei der vertraglichen Zusammenarbeit mit Autotest zugänglich gemacht worden sind, streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten und nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages davon Kenntnis erlangen müssen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um offenkundig bekannte Tatsachen handelt.

19.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Autotest mit der Geschäftsverbindung der Parteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Firma oder die Marke von Autotest nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Autotest zu verwenden. Bei Zuwiderhandeln muss der Lieferant der Autotest eine Vertragsstrafe nach Art. 1382 ZGB von €50.000 zahlen, wobei Autotest auch den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen kann. Diese Geheimhaltung wird ausschließlich durch das italienische Recht geregelt. Gerichtsstand für alle Streitfälle, die diese Geheimhaltung (Punkt 19) betreffen ist Bozen (Italien).

20. Unterlieferanten - Abtretungsverbot - Aufrechnung durch Lieferanten

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

20.1 Unterlieferanten dürfen erst nach ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung von Autotest durch den Lieferanten beauftragt werden. Auch ein Wechsel von Unterlieferanten darf erst nach ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung von Autotest erfolgen.

20.2 Die Beauftragung eines Unterlieferanten nach Auftragserteilung/Vertragsschluss oder der Wechsel eines Unterlieferanten macht eine erneute Erstbemusterung der Ware durch Autotest erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sind die Qualitätsanforderungen erfüllt, wird Autotest die Zustimmung zur Beauftragung eines Unterlieferanten beziehungsweise den Wechsel eines Unterlieferanten nicht unbillig verweigern.

20.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Liefervertrag abzutreten.

20.4 Der Lieferant darf nur mit Forderungen die Aufrechnung erklären, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

21. Ethik Kodex und Organisationsmodell

Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass Autotest einen Ethik Kodex und ein Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen, eingeführt hat. Der Ethik Kodex kann auf der Internetseite www.autotest.it konsultiert werden. Mit der Unterzeichnung der allgemeinen Einkaufsbedingungen erklärt der Lieferant, die Bestimmungen des Ethik Kodex zu akzeptieren und sein Verhalten und das seiner Geschäftsführer und Mitarbeiter den im Kodex enthaltenen Grundsätzen und Pflichten anzugleichen. Im Falle einer Verletzung dieser Klausel werden die allgemeinen Einkaufsbedingungen gemäß Art. 1456 ZGB aufgehoben, vorbehaltlich der Schadenersatzansprüche der Autotest Südtirol GmbH.

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist, gilt für den Liefervertrag, seine Auslegung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht des Staates, in dem sich der Geschäftssitz von Autotest befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die jeweiligen Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Autotest und Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtstandes am Geschäftssitz von Autotest einverstanden. Autotest ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten einzureichen.

22.2 Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so soll diese nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auf jeden Fall vollständig in Kraft und wirksam.

22.3 Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung eines Liefervertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Liefervertrages stellt zudem keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

Anlage 3 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Autotest Südtirol G.m.b.H.

UP02_FB13

Rev.:3.0

22.4 Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Lieferanten und Autotest unterschrieben sein, soweit nicht im Liefervertrag etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

22.5 Bei Widersprüchlichkeit der deutschen und anderen Fassungen dieser Einkaufsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

23. Bestandteile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Weitere wesentliche Bestandteile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind:

- Die mitgeteilten Regeln von Autotest bei Vertragsabschluss;
- Die „Qualitätssicherungsvereinbarung“ von Autotest
- Ethik Kodex

Diese werden jeweils Vertragsbestandteil und sind vom Lieferanten zu beachten und strikt einzuhalten.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

24.1 Für den Liefervertrag, seine Auslegung, Gültigkeit und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Republik Italien. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bozen. Bei Klagen von Autotest gegen den Lieferanten kann Autotest daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

Stand: August 2018

Gelesen, verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum _____, __/__/____ Unterschrift: _____

Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der unterfertigte Lieferant von den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen gründliche Kenntnis zu haben und diese, als integrierten Teil des Vertragsinhaltes, ausdrücklich anzunehmen:

Artikel 3 – (Vertragsänderungen), Artikel 4 - (Lieferungen – Termine), Artikel 5 –(Lieferverzug), Artikel 6 – (Verpackung - Transportgefahr - Eigentumsübergang - Anwendbare Incoterms), Artikel 7 (Preise und Zahlungsbedingungen), Artikel 11 – (Gewährleistung), Artikel 12 – (Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz), Artikel 14 (ordentliche Kündigung), Artikel 15 – (Kündigung aus wichtigem Grund), Artikel 17 (Sicherheit - Umwelt - Gefahrstoffe – Freistellung), Artikel 19 – (Geheimhaltung – Werbung), Artikel 20 – (Unterlieferanten - Abtretungsverbot - Aufrechnung durch Lieferanten), Artikel 22 – (Allgemeine Bestimmungen); Artikel 24 (Gerichtsstand und anwendbares Recht)

Ort, Datum _____, __/__/____ Unterschrift: _____